

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 12. Dezember 2022

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Finanzausgleichsgesetzes**

§ 70b des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 636), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Angabe „6 335“ durch „6 649“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „6 447“ durch „6 761“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „vereinnahmende“ durch „vereinnahmenden“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden das Komma nach dem Wort „Zuführungen“ und die Angabe „insbesondere aus dem Sondervermögen nach dem Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (GVBl. S. 482),“ gestrichen.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zum Zweiten Teil Dritter Abschnitt und Dritten Teil wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Berechnung und Zahlung der
Besonderen Finanzzuweisungen §§ 30,31

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen § 32“

2. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „bei der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.
 - b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für die Steuerkraftmesszahl der Heimatumlage nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 und § 27 Abs. 2 Nr. 7 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes ist das Umlagesoll maßgeblich, das sich für den Referenzzeitraum aus den Anmeldungen der Gemeinde nach § 3 des

Gesetzes über die Heimatumlage vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), geändert durch 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz errechnet oder nach § 3 des Gesetzes über die Heimatumlage in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz geschätzt wurde. Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „und der Heimatumlage nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 und § 27 Abs. 2 Nr. 7 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gewerbsteuerumlage“ die Wörter „und die Heimatumlage“ eingefügt.
 - b) In Abs. 8 wird das Wort „Gewerbsteuerumlage“ durch die Wörter „die Gewerbesteuerumlage und die Heimatumlage“ ersetzt.
5. Nach § 30 wird als neuer § 31 eingefügt:

„§ 31

Abweichung von der Regelförderung
aufgrund der Stellung im Finanz-
und Lastenausgleich

Die sich aus der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich ergebende Abweichung von der Regelförderung im Sinne der §§ 48 und 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes wird einmal jährlich durch das Ministerium der Finanzen einvernehmlich mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium ermittelt und gilt jeweils mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. Die Stellen, die Fördermittel bewirtschaften, werden entsprechend in Kenntnis gesetzt. Ist die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht bis zum 1. Juli des Jahres erfolgt, gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Ermittlung bis zum Inkrafttreten der neuen fort.“

6. Der bisherige § 31 wird § 32.

¹⁾ Ändert FFN 41-43

²⁾ Ändert FFN 41-44

Artikel 3³⁾**Änderung des Gesetzes über die Heimatumlage**

Das Gesetz über die Heimatumlage vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522)“ durch „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach den Wörtern „Abschnitt der“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und die Angabe „(GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 167),“ durch „(GVBl. S. 87, 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 966, 2021 S. 139), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾**Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

In § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) wird vor dem Wort „Gemeindeverbände“ das Wort „Gemeinden,“ eingefügt.

Artikel 5⁵⁾**Änderung des Hessenkassegesetzes**

Das Hessenkassegesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59, 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Angaben „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),“ und „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ durch

„12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt und nach der Angabe „§ 3 Abs. 2 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ das Wort „aufweisen“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „2024“ durch „2026“ und die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „2024“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 6**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 2 die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7⁶⁾**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 794), geändert durch Gesetz vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „beschließt“ durch „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Versorgungsstruktur“ das Wort „beschließen“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.
3. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

³⁾ Ändert FFN 41-45
⁴⁾ Ändert FFN 43-92
⁵⁾ Ändert FFN 44-6
⁶⁾ Ändert FFN 350-79